

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 10: Bildung und Förderung in der Kindheit (B.A.) / Außerschulische Bildung (B.A.) / Berufliche und Betriebliche Bildung (B.Ed.) / Arbeitslehre (L2) In der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses vom 16.12.2015	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 1
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2016/17

Fassungsinformationen

15. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 16.12.2015 und tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Anlage 10

1. In den Studiengängen

- Bildung und Förderung in der Kindheit mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- Außerschulische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- Berufliche und Betriebliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education

und dem Unterrichtsfach

- Arbeitslehre in dem Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2)

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer Berufsausbildung, die den in Anlage 6 Tabelle 3 Sätze 1-4 aufgeführten Anforderungen entspricht, 4 Notenzehntel und im Falle eines gesetzlich geregelten Dienstes gemäß Anlage 13 Ziffer 3 weitere 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Beruflichen Ausbildung und einer Dienstzeit erfolgt je nur ein Mal.